



AZ: 2015 – P Te/ P Ah / P Lad

24. Januar 2013

Erläuterungen zum Personalkostenbudget für die Pastorinnen und Pastoren der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland

Die Einrichtung eines Personalkostenbudgets (PKB) für alle Pastorinnen und Pastoren im aktiven Dienst der Nordkirche im Kalenderjahr 2010 resultiert aus der Einsicht, dass der gesamtkirchlichen Anstellungsträgerschaft für die Pastorinnen und Pastoren ein gesamtkirchliches Budget entsprechen sollte, ohne die planerischen Gestaltungsräume der Kirchenkreise und der landeskirchlichen Ebene grundsätzlich einzuengen.

Gesetzliche Grundlage zur Ausgestaltung des Budgets bilden Verfassungseinführungsgesetz Teil 5 Paragraph 8 und die Personalkostenabrechnungsverordnung vom 7. Mai 2007 (Anlage).

Einnahmen des PKB:

Staatsleistungen, Personalkostenerstattungen von Dritten, Deckungsumlage

Ausgaben des PKB:

Dienstbezüge, Personalnebenkosten (z.B. Beihilfe, Umzugskosten, Trennungsgeld, sonstige Zuwendungen und Entschädigungen), Kosten einer evtl. Nachversicherung, Versorgungsbeiträge, Versorgungssicherungsbeiträge für beurlaubte Personen, Kosten für eine evtl. vorzeitige Beendigung des aktiven Dienstes

Methodik des PKB:

Grundlage für die Berechnung der Ausgaben ist der Gesamtpersonalbestand entsprechend der Personalentwicklungsplanung.

Der Gesamtpersonalbestand wird bezogen auf Vollzeitstellen. Diese werden im prozentualen Verhältnis der Kirchensteuerzuweisungen auf die Kirchenkreise und die Hauptbereiche zahlenmäßig verteilt. Daraus ergibt sich ein minimales Besetzungssoll.

Die projektierten Gesamtausgaben werden durch den Gesamtpersonalbestand geteilt. Nach Abzug von Personalstaatsleistungen und Personalkostenerstattungen von Dritten ergibt sich die Deckungsumlage für das Haushaltsjahr. Diese Deckungsumlage wird entsprechend Pfarrstellensoll von allen Stellenträgern in monatlichen Abschlägen erhoben und fließt als Einnahme in das Personalkostenbudget.

Am Ende eines Quartals erfolgt eine Spitzabrechnung der Deckungsumlage nach tatsächlich besetzten Stellen.

Wird das Mindestsoll an zu besetzenden Pfarrstellen von Kirchenkreisen oder Hauptbereichen unterschritten, ist von den verursachenden Kirchenkreisen und Hauptbereichen eine Ergänzungsabgabe zur Deckung des Budgets zu zahlen. Der Großteil dieser Differenz wird gegenwärtig durch die Kirchenkreise und Hauptbereiche aufgefangen, die mehr Stellen als das vorgegebene Minimum benötigen und finanzieren.

Zur Gestaltung von Übergängen im pastoralen Dienst (z.B. Ablauf befristeter Stellen, Vermeidung von Ungedeihlichkeitsverfahren, personalentwicklerische Neuorientierungen, längere Krankheitszeiten) dienen zeitlich befristete gesamtkirchliche Stellen mit besonderem Dienstauftrag. Diese Stellen werden zu einem Teil gemäß der geltenden Deckungsumlage refinanziert. Die Personalkosten für nicht refinanzierte Stellen werden auf das Gesamtbudget umgelegt.

Leistung des PKB:

Dieses Verfahren hat sich nach Rückmeldungen aus den Kirchenkreisen und Hauptbereichen insofern bewährt, als jedem Anstellungsträger bewusst ist, wie viele Stellen er einzurichten und zu besetzen hat und wie hoch die realen Kosten pro Stelle sind. Die Prinzipien des PKB sorgen dafür, dass es nicht zu Ungleichgewichten hinsichtlich der vorzuhaltenden und zu besetzenden Stellen in den einzelnen Regionen und zwischen Kirchenkreisen/Hauptbereichen auf der einen und der Landeskirche auf der anderen Seite kommt. Das PKB verhindert eine Wiederholung der in den Jahren 2003 bis 2007 in der ehem. NEK eingetretenen Situation, dass eine hohe Zahl an Pastorinnen und Pastoren (damals bis zu 175) in den Kirchenkreisen keine freien Stellen mehr fanden bzw. finden und von der Landeskirche beschäftigt und überplanmäßig finanziert werden mussten bzw. müssen.

Ergebnis des PKB

Die ersten beiden Jahre 2010 und 2011 sind erfolgreich abgerechnet worden. Die Prognosen für die voraussichtlichen Personalkosten entsprachen fast genau den tatsächlichen Kosten.

Prognose 2010: 60.000,00 €/Stelle zu Istkosten 59.063,76 €/Stelle

Prognose 2011: 61.700,00 €/Stelle zu Istkosten 60.657,53 €/Stelle

Dies entspricht im Vergleich zum Plansoll der Personalkosten mit insgesamt 81.648.000,00 € eine Minderausgabe von knapp 1 Mio. € bei tatsächlichen Personalkosten in Höhe von 80.691.628,33 €.

Prognose 2012: 62.400,00 €/Stelle, bezogen auf die ersten fünf Monate des Jahres (Nordelbien) entspricht das 26.000,00 €/Stelle zu Istkosten 26.342,30 €/Stelle.

Für die Nordkirche sind bisher erst die Monate Juni bis September 2012 abgerechnet worden, hier stehen Prognose 20.800,00 € Istkosten von 18.062,34 € gegenüber. Es ist davon auszugehen, dass die Istkosten 2012 der Prognose entsprechen.

Die Prognose für 2013 liegt ebenfalls bei 62.400,00 €.

Weitere positive Folgen der Einführung des PKB

Die Berechnung des PKB erfolgt durch ein Personalverwaltungsprogramm, auf dessen Daten abgestuft sowohl die Mitarbeitenden im LKA als auch die zuständigen Mitarbeitenden in den Kirchenkreisen zugreifen können. Jede personelle Veränderung, die Einfluss auf das PKB hat, wird im LKA erfasst und kann danach sofort von dem betroffenen KK nachvollzogen werden. Die Besetzung jeder Stelle wird taggenau für das PKB berechnet.

Anlage

Gesetzliche Grundlagen

und Voraussetzungen für die Planung des Haushaltes 2013

1. Gesetzliche Grundlagen:

Verfassungseinführungsgesetz (EGVerf)

§ 8 Personalkostenbudget

(1) ¹ Die Personalkosten der Pastorinnen und Pastoren, die in einem aktiven Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen und eine Kirchengemeinde-, Kirchengemeindeverbands-, Kirchenkreis- oder Kirchenkreisverbands- pfarrstelle, eine Pfarrstelle für eine Personal- oder Anstaltskirchengemeinde, eine gesamtkirchliche Pfarrstelle oder eine Pfarrstelle zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag innehaben oder verwalten, werden nach dem Kirchenbesoldungsgesetz aus einem Personalkostenbudget im Haushalt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gezahlt. ² Dies gilt auch, wenn eine Pastorin bzw. ein Pastor in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland steht oder eine Kirchengemeinde-, Kirchengemeindeverbands-, Kirchenkreis- oder Kirchenkreisverbandspfarrstelle, eine Pfarrstelle für eine Personal- oder Anstaltskirchengemeinde, eine gesamtkirchliche Pfarrstelle oder eine Pfarrstelle zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag innehat oder verwaltet. ³ Für das Personalkostenbudget wird ein eigener Wirtschaftsplan erstellt.

(2) Zu den Personalkosten nach Absatz 1 gehören:

1. die Dienstbezüge und sonstigen Bezüge gemäß § 2 Absatz 2 und 4 der Rechtsverordnung über die Abrechnung von Personalkosten der Pastorinnen und Pastoren vom 7. Mai 2007 (GVObI. S. 150) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Personalkostenabrechnungsverordnung), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 17. Mai 2010 (GVObI. S. 198),
2. die Personalnebenkosten gemäß § 2 Absatz 3 der Personalkostenabrechnungsverordnung, die Sonderzuschläge nach § 72 des Bundesbesoldungsgesetzes, das Sterbegeld gemäß § 18 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie die Verarbeitungskosten im Personalwesen und die von der Landeskirche zu tragenden Fortbildungskosten,
3. die Kosten der Nachversicherung,
4. die Versorgungsbeiträge nach § 4 in Verbindung mit der Rechtsverordnung über die Erhebung von Versorgungsbeiträgen für die Stiftung zur Altersversorgung von Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 9. Juli 2009 (GVObI. S. 234) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche,
5. Versorgungssicherungsbeiträge an andere Stellen bei Beschäftigung Beurlaubter in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
6. die Kosten für die vorzeitige Beendigung des aktiven Dienstes (z. B. der Unterhaltsbeitrag gemäß § 113 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands).

(3) In das Personalkostenbudget fließen als Einnahmen:

1. ein Betrag in Höhe der Pfarrbesoldungsanteile der Staatsleistungen gemäß § 6 Absatz 3,
2. die Personalkostenerstattungen von Dritten (z. B. der Evangelischen Kirche in Deutschland) und
3. die von den Kirchenkreisen, Kirchenkreisverbänden und der Landeskirche gezahlte Deckungsumlage.

(4) ¹ Auf die Deckungsumlage gemäß Absatz 3 Nummer 3 werden monatliche Abschläge erhoben, deren Höhe das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland festsetzt². ² Ihre Höhe bemisst sich nach dem Pfarrstellensoll entsprechend dem Grenzwert gemäß § 2 Absatz 6 der Personalkostenabrechnungsverordnung. ³ Sie beträgt ein Zwölftel der auf dieser Grundlage für das vergangene Kalenderjahr errechneten Gesamtpersonalkosten. ⁴ Die Abschlagszahlungen der Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände und der Landeskirche werden vom Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland direkt von den Kirchensteuerzuweisungen abgesetzt.

(5) ¹ Über die gezahlten Abschläge legt die Landeskirche auf der Grundlage der tatsächlich besetzten Pfarrstellen entsprechend dem Pfarrstellenquotienten (vgl. § 2 Absatz 5 der Personalkostenabrechnungsverordnung) quartalsweise Rechnung. ² Ergibt sich bezogen auf einen Monat ein Pfarrstellenfehl gemäß § 2 Absatz 7 der Personalkostenabrechnungsverordnung, so werden die auf die fehlenden Pfarrstellen in Vollzeitberechnungseinheiten entfallenden Personalkosten von der Landeskirche und den Kirchenkreisen, soweit sie den Grenzwert nach § 2 Absatz 6 der Personalkostenabrechnungsverordnung unterschreiten, anteilig, je nach dem Umfang der Unterschreitung, im Wege einer Ergänzungsumlage quartalsweise erhoben. ³ Hinsichtlich des Abrechnungsbetrages und der Ergänzungsumlage gilt Absatz 4 Satz 4 entsprechend.

(6) Die Kirchenleitung bildet gemäß der Rechtsverordnung über die Berufung und Tätigkeit von Ausschüssen der Kirchenleitung und die Bestellung von Beauftragten der Kirchenleitung vom 10. Mai 1977 (GVOBl. S. 122) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 7. Juni 1994 (GVOBl. S. 130), einen Steuerungsausschuss für die Personal- und Budgetplanung, insbesondere für

1. die Stellen- und Personalplanung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland insgesamt in kurz-, mittel- und langfristiger Perspektive, soweit dadurch die Personalplanungshoheit der Landessynode und der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände unberührt bleibt,
2. die Gewinnung des pastoralen Nachwuchses entsprechend der Bedarfsplanung,
3. das Controlling des Personalkostenbudgets,
4. die Erarbeitung von Regelungen für Projektpfarrstellen und Pfarrstellen zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag, z. B. die Festsetzung von deren Anzahl,
5. die Festsetzung des finanziellen Umfanges der von der Landeskirche zu leistenden Fortbildungsmaßnahmen und
6. die Berichterstattung an die Kirchenleitung.

(7) 1 Dem Steuerungsausschuss gehören an:

1. die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof,
 2. jeweils eine Pröpstin bzw. ein Propst aus jedem Sprengel,
 3. ein nicht ordiniertes Mitglied der Kirchenleitung,
 4. ein nicht ordiniertes Mitglied des Finanzausschusses,
 5. ein nicht ordiniertes Mitglied des Finanzbeirates,
 6. ein nicht ordiniertes Mitglied des Dienstrechtsausschusses,
 7. ein Mitglied der Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen,
 8. die bzw. der Vorsitzende der Pastorinnen- und Pastorenvertretung,
 9. die bzw. der Gender- und Gleichstellungsbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit beratender Stimme sowie
 10. das für Personalangelegenheiten der Theologinnen bzw. Theologen zuständige Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit beratender Stimme.
- 2 Der Steuerungsausschuss kann Unterausschüsse berufen.

Personalkostenabrechnungsverordnung – PersAbrechnVO

Vom 7. Mai 2007

§ 1

Personalkostenbudget

Die Personalkosten der Pastorinnen und Pastoren gemäß § 8 Absatz 1 des Finanzgesetzes i. d. F. des 14. Finanzgesetz-Änderungsgesetzes vom 31. März 2009 ([GVOBl. S. 112](#)) werden aus einem Gesamtkostenbudget im Haushalt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gezahlt.

§ 2

Begriffe

(1) Personalkosten sind die Dienstbezüge, die sonstigen Bezüge und die Personalnebenkosten der Pastorinnen und Pastoren.

(2) Dienstbezüge und sonstige Bezüge sind Bezüge gemäß § 2 Absatz 1 des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2008 ([GVOBl. S. 254, 292](#)), das zuletzt durch das 15. Kirchenbesoldungsänderungsgesetz vom 3. März 2010 ([GVOBl. S. 78](#)) geändert worden ist.

(3) Personalnebenkosten sind

- Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen,
- Umzugskostenvergütung, Trennungsgeld sowie Jubiläumsszuwendungen,
- sonstige Zuwendungen und Entschädigungen.

(4) ¹ Für die Abrechnung der Personalkosten für privatrechtliche Dienstverhältnisse gelten als Dienstbezüge und sonstige Bezüge das Arbeitgeberbruttoentgelt sowie Arbeitgeberbruttosonderentgelte. ² Personalnebenkosten sind die Aufwendungen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers nach Absatz 3, soweit darauf ein Anspruch der Pastorin oder des Pastors besteht.

(5) ¹ Der Pfarrstellenquotient eines Kirchenkreises beschreibt, wie viele Pfarrstellen in Vollzeitberechnungseinheiten – bezogen auf 1.000.000 Euro Schlüsselzuweisung für den Kirchenkreis – besetzt sind. ² Bei der Berechnung des Pfarrstellenquotienten sind alle besetzten Pfarrstellen im Kirchenkreis (Kirchengemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen) entsprechend des auf ihnen jeweils geleisteten Dienstumfangs zu berücksichtigen. ³ Besetzte Kirchenkreisverbandspfarrstellen werden den beteiligten Kirchenkreisen anteilig entsprechend ihres Finanzierungsanteils sowie entsprechend des auf den Pfarrstellen jeweils geleisteten Dienstumfangs zugerechnet.

(6) ¹ Der Nordelbische Grenzwert beschreibt, wie viele Pfarrstellen in Vollzeitberechnungseinheiten in den Kirchenkreisen – bezogen auf je 1.000.000 Euro der Schlüsselzuweisungen insgesamt – besetzt werden sollen. ² Das Nordelbische Kirchenamt legt den Grenzwert je Haushaltsjahr fest.¹ ³ Bei der Berechnung des Grenzwertes sind insbesondere folgende Einflussgrößen zu berücksichtigen:

1. Anzahl der Pastorinnen und Pastoren in einem aktiven Dienstverhältnis zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche,
2. Entscheidungen zur Höhe des durchschnittlichen Dienstumfangs,
3. Kirchensteuereinnahmen,
4. Entscheidungen zum Verhältnis zwischen zu besetzenden Kirchengemeinde-, Kirchenkreis- und Kirchenkreisverbandspfarrstellen einerseits und zu besetzenden gesamtkirchlichen Pfarrstellen andererseits.

(7) Das Pfarrstellenfehl beschreibt, wie viele Pfarrstellen in Vollzeitberechnungseinheiten fehlen, wenn in einer Gesamtbetrachtung aller Kirchenkreise die Pfarrstellen in Vollzeitberechnungseinheiten, die infolge einer Unterschreitung des Nordelbischen Grenzwertes fehlen, mit denjenigen Pfarrstellen in Vollzeitberechnungseinheiten, die zu einer Überschreitung des Nordelbischen Grenzwertes führen, saldiert werden.

2. Technische Grundlagen

Die Erfassung und Bearbeitung der planungsrelevanten Personaldaten erfolgt mit einer 2010 eingeführten Personalbearbeitungssoftware. Die Datenübernahme des damaligen nordelbischen Personalbestandes wurde über die Jahre 2010 und 2011 durch das Dezernat und die Stellenträger abgeglichen und korrigiert.

Ab 2012 erfolgte die Übernahme der Daten aus der ELLM und der PEK, so dass mit Gründung der Nordkirche ein funktionsfähiges System zur Verfügung stand.

Alle Probleme konnten gemeinsam mit dem Support der Softwarefirma relativ zeitnah gelöst werden.

3. Umsetzung

Auf Grundlage des Gesamtpfarrstellenplans und der sogenannten PEP-Statistik, in der die Personalentwicklungsplanung abgebildet ist wird in Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen das Personalkostenbudget erstellt.

Bei der Planung werden die zu erwartenden Besoldungserhöhungen mit den daraus folgenden Zahlungen für die Versorgung und die Entwicklung des Personalbestandes berücksichtigt. Für weitere Positionen wie Beihilfe, Umzugskosten, Nachversicherung etc. wird der Bedarf unter Berücksichtigung der Vorjahre geschätzt.

Die Planung erfolgte entsprechend folgender Vorgaben:

Für ab dem 01.01.2006 in der damaligen NEK eingestellte Pastorinnen und Pastoren und Pastorinnen und Pastoren der ehemaligen ELLM und PEK gilt ein Versorgungsbeitrag von 40 % auf die pauschalierten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Für den vor dem 01.01.2006 in der NEK eingestellten Personenkreis erfolgt die Versorgung über die Stiftung der Altersversorgung.

Mit dem Eintritt in die Nordkirche erfolgt die Absicherung der Altersversorgung teils über die ERK, teils über die Stiftung Altersversorgung. Durch die Mischfinanzierung wird bei gleichen Leistungen eine Reduzierung des Aufwandes und damit ein Abschlag auf den derzeitigen Versorgungsbeitrag von 40% erwartet. In den Folgejahren ist zu überprüfen, ob und inwieweit die Reduzierung des Aufwandes tatsächlich erreicht wird.

Personalkosten Planung Haushalt 2013

Angestellten/Angestellte

Personalkostenabschätzung		Tarifabschluss	
Steigerung Umlage und Sanierungsgeld VBL	0,20%	0,20%	Steigerung Umlage und Sanierungsgeld VBL
Steigerung Sozialversicherungsabgaben	-0,15%	-0,15%	Steigerung Sozialversicherungsabgaben
Tarifsteigerung 3,5 % zum 01.07.2012	3,50%	4,30%	Tarifsteigerung 4,3 % zum 01.07.2012
Tarifsteigerung 1,4 % zum 01.05.2013	0,94%	1,15%	Tarifsteigerung 2,3 % zum 01.07.2013
Tarifsteigerung 1,4 % zum 01.12.2013	0,12%		
Sonderentgelt Juni 2013 36 % plus Tarifsteigerung 4,9 %	3,15%	3,13%	Sonderentgelt Juni 2013 36 % plus Tarifsteigerung 4,3 %
Sonderentgelt Nov. 2013 50 % plus Tarifsteigerung 4,9 %	4,38%	4,43%	Sonderentgelt Nov. 2013 50 % plus Tarifsteigerung 6,6 %
Stufensteigerungen, falls nicht konkret bekannt	0,49%	0,49%	Stufensteigerungen, falls nicht konkret bekannt
	12,63 %	13,55 %	
Berechnungsfaktor	13,52	13,63	

Öff.-rechtlich Bedienstete

Personalkostenabschätzung		Gesetzesvorlage	
Tarifsteigerung 3,5 % zum 01.07.2012	3,50%	3,30%	Tarifsteigerung 3,3 % zum 01.06.2012
Tarifsteigerung 1,4 % zum 01.05.2013	0,94%	1,20%	Tarifsteigerung 1,2 % zum 01.01.2013
Tarifsteigerung 1,4 % zum 01.12.2013	0,12%	0,50%	Tarifsteigerung 1,2 % zum 01.08.2013
Versorgungsrücklage	1,00%	1,1797 1%	Versorgungsrücklage
Stufensteigerungen, falls nicht konkret bekannt	0,40%	0,40%	Stufensteigerungen, falls nicht konkret bekannt
	5,96%	6,58%	
Berechnungsfaktor	12,72	12,79	Januar 2012 x Berechnungsfaktor

Die Stellenträger werden 2013 somit gemäß Beschluss Steuerungsgruppe PKB mit einer Deckungsumlage in Höhe von 62.400 € für eine volle Pfarrstelle belastet.

Quartalsweise erfolgt eine Spitzabrechnung entsprechend der tatsächlichen Stellenbesetzung.

OKR Tetzlaff, OKR Dr. Ahme, KAR'in Ladzinski